Bezirkshauptmannschaft Wr.Neustadt

G.Z.: IX-1363/2

9.11.1953.

Felsschlucht "Langebrücke"
Gutenstein; Erweiterung.

L.A. III/2-564n-1953.

**B e s c h e i d**

An die

Hoyos Sprinzenstein'sche Forstverwaltung
in
Gutenstein.

Dem von der oben angeführten Forstverwaltung gestellten Ansuchen um Erweiterung der auf der Parz.Nr. 2137/1, Kat.Gmde. Gutenstein befindlichen Felsschlucht um 40 cm, wirdunter der Verpflichtung, dass alle durch die künstliche Erweiterung entstehenden Spuren (Bohrrillen und dgl.) vollständig entfernt werden, gem. § 4, Abs. 1, des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 39/52 und § 1, Abs. 2, der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.L.A. III/2-50/65 n -1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung)LGBl.Nr. 40/1952 die Zustimmung erteilt.

**B e g r ü n d u n g:**

Die auf der Parz.Nr. 2137/1, Kat.Gmde. Gutenstein,befindliche Naturbrücke über die Steinapiesting steht unter der Bezeichnung "Felsschlucht-Lange Brücke" lt. hä. Bescheid Zl. IX-702/7 vom 17.7.1937 unter Naturschutz.

Da durch die geringe Breite der Fahrbahn (3.7 m) ein Verkehr mit grossen für den Holztransport notwendigen Kraftfahrzeugen nicht möglich ist und hiedurch die Holzgewinnung aus dem Raume Steinapiesting gefährdet erscheint, wurde wie oben entschieden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Bürgermeister in Gutenstein zur Kenntnis.
2.) dem Bezirksgericht Wr.-Neustadt zur Kenntnisnahme und etwaigen Vermerkung im Grundbuche.
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung zu dem dä. Erl.L.A. III/2-564n-1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

IX-L-29/3 29. Juli 1971

Felsengebilde "Lange Brücke" in
Gutenstein; Naturdenkmal - Erweiterung.

---

B e s c h e i d .

An die
Hoyos'sche Forstverwaltung
Dr. Heinrich H o y o s

2770 G u t e n s t e i n

Über Ihr Ansuchen wird nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II Wiener Neustadt die Erweiterung der auf Parzelle Nr. 2137/1, KG. Gutenstein, befindlichen Felsenschlucht gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, bei Einhaltung nachstehender Bedingungen genehmigt:

1. Die Absprengungen sind unter der nötigen Vorsicht durchzuführen, so daß eine Tiefe von 30 cm und eine Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn nicht überschritten werden.

2. Alle Spuren der Absprengungen sind zu beseitigen.

Gemäß Tarifpost A 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBl. Nr. 132/1969, sind für vorstehende Bewilligung S 30,-- Verwaltungsabgabe, sowie gemäß den Vorschriften der NÖ. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1966, LGBl. Nr. 183, abgeändert mit Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 9.4.1968, LGBl. Nr. 175/1968, S 80,-- an Kommissionsgebühren, insgesamt daher S 110,--, mittels zuliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides anher zur Einzahlung zu bringen.

B e g r ü n d u n g .

Die auf der Parzelle Nr. 2137/1, Kat.Gem. Gutenstein, befindliche Natur - brücke über die Steinapiesting steht unter der Bezeichnung "Felsgebilde Lange Brücke" lt. hä. Bescheid vom 17.7.1937, Zl. IX-702/7, unter Naturschutz.
Da durch die geringe Breite der Fahrbahn (4,15 m) ein Verkehr mit großen für den Holztransport notwendigen Kraftfahrzeugen nicht möglich ist und hiedurch die Holzgewinnung aus dem Raume Steinapiesting gefährdet erscheint, wurde wie oben entschieden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch die

./.

Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu stempeln.

---

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, Wien I., zu GZ.III/2-2234/1n-71, (2-fach),
2. Herrn Bürgermeister in Gutenstein,
3. das Bezirksgericht Wiener Neustadt z. etwaigen Vermerkung im Grundbuch.

Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Wr.Neustadt

G.Z.: IX-1363/2

9.11.1953.

Felsschlucht "Langebrücke"
Gutenstein; Erweiterung.

L.A. III/2-564n-1953.

**B e s c h e i d**

An die

Hoyos Sprinzenstein'sche Forstverwaltung
in
Gutenstein.

Dem von der oben angeführten Forstverwaltung gestellten Ansuchen um Erweiterung der auf der Parz.Nr. 2137/1, Kat.Gmde. Gutenstein befindlichen Felsschlucht um 40 cm, wirdunter der Verpflichtung, dass alle durch die künstliche Erweiterung entstehenden Spuren (Bohrrillen und dgl.) vollständig entfernt werden, gem. § 4, Abs. 1, des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 39/52 und § 1, Abs. 2, der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.L.A. III/2-50/65 n -1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung)LGBl.Nr. 40/1952 die Zustimmung erteilt.

**B e g r ü n d u n g:**

Die auf der Parz.Nr. 2137/1, Kat.Gmde. Gutenstein,befindliche Naturbrücke über die Steinapiesting steht unter der Bezeichnung "Felsschlucht-Lange Brücke" lt. hä. Bescheid Zl. IX-702/7 vom 17.7.1937 unter Naturschutz.

Da durch die geringe Breite der Fahrbahn (3.7 m) ein Verkehr mit grossen für den Holztransport notwendigen Kraftfahrzeugen nicht möglich ist und hiedurch die Holzgewinnung aus dem Raume Steinapiesting gefährdet erscheint, wurde wie oben entschieden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Bürgermeister in Gutenstein zur Kenntnis.
2.) dem Bezirksgericht Wr.-Neustadt zur Kenntnisnahme und etwaigen Vermerkung im Grundbuche.
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung zu dem dä. Erl.L.A. III/2-564n-1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

IX-L-29/3 29. Juli 1971

Felsengebilde "Lange Brücke" in
Gutenstein; Naturdenkmal - Erweiterung.

---

B e s c h e i d .

An die
Hoyos'sche Forstverwaltung
Dr. Heinrich H o y o s

2770 G u t e n s t e i n

Über Ihr Ansuchen wird nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II Wiener Neustadt die Erweiterung der auf Parzelle Nr. 2137/1, KG. Gutenstein, befindlichen Felsenschlucht gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, bei Einhaltung nachstehender Bedingungen genehmigt:

1. Die Absprengungen sind unter der nötigen Vorsicht durchzuführen, so daß eine Tiefe von 30 cm und eine Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn nicht überschritten werden.

2. Alle Spuren der Absprengungen sind zu beseitigen.

Gemäß Tarifpost A 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBl. Nr. 132/1969, sind für vorstehende Bewilligung S 30,-- Verwaltungsabgabe, sowie gemäß den Vorschriften der NÖ. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1966, LGBl. Nr. 183, abgeändert mit Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 9.4.1968, LGBl. Nr. 175/1968, S 80,-- an Kommissionsgebühren, insgesamt daher S 110,--, mittels zuliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides anher zur Einzahlung zu bringen.

B e g r ü n d u n g .

Die auf der Parzelle Nr. 2137/1, Kat.Gem. Gutenstein, befindliche Natur - brücke über die Steinapiesting steht unter der Bezeichnung "Felsgebilde Lange Brücke" lt. hä. Bescheid vom 17.7.1937, Zl. IX-702/7, unter Naturschutz.
Da durch die geringe Breite der Fahrbahn (4,15 m) ein Verkehr mit großen für den Holztransport notwendigen Kraftfahrzeugen nicht möglich ist und hiedurch die Holzgewinnung aus dem Raume Steinapiesting gefährdet erscheint, wurde wie oben entschieden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch die

./.

Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu stempeln.

---

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, Wien I., zu GZ.III/2-2234/1n-71, (2-fach),
2. Herrn Bürgermeister in Gutenstein,
3. das Bezirksgericht Wiener Neustadt z. etwaigen Vermerkung im Grundbuch.

Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Wr.Neustadt

G.Z.: IX-1363/2

9.11.1953.

Felsschlucht "Langebrücke"
Gutenstein; Erweiterung.

L.A. III/2-564n-1953.

**B e s c h e i d**

An die

Hoyos Sprinzenstein'sche Forstverwaltung
in
Gutenstein.

Dem von der oben angeführten Forstverwaltung gestellten Ansuchen um Erweiterung der auf der Parz.Nr. 2137/1, Kat.Gmde. Gutenstein befindlichen Felsschlucht um 40 cm, wirdunter der Verpflichtung, dass alle durch die künstliche Erweiterung entstehenden Spuren (Bohrrillen und dgl.) vollständig entfernt werden, gem. § 4, Abs. 1, des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 39/52 und § 1, Abs. 2, der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.L.A. III/2-50/65 n -1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung)LGBl.Nr. 40/1952 die Zustimmung erteilt.

**B e g r ü n d u n g:**

Die auf der Parz.Nr. 2137/1, Kat.Gmde. Gutenstein,befindliche Naturbrücke über die Steinapiesting steht unter der Bezeichnung "Felsschlucht-Lange Brücke" lt. hä. Bescheid Zl. IX-702/7 vom 17.7.1937 unter Naturschutz.

Da durch die geringe Breite der Fahrbahn (3.7 m) ein Verkehr mit grossen für den Holztransport notwendigen Kraftfahrzeugen nicht möglich ist und hiedurch die Holzgewinnung aus dem Raume Steinapiesting gefährdet erscheint, wurde wie oben entschieden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Bürgermeister in Gutenstein zur Kenntnis.
2.) dem Bezirksgericht Wr.-Neustadt zur Kenntnisnahme und etwaigen Vermerkung im Grundbuche.
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung zu dem dä. Erl.L.A. III/2-564n-1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

IX-L-29/3 29. Juli 1971

Felsengebilde "Lange Brücke" in
Gutenstein; Naturdenkmal - Erweiterung.

---

B e s c h e i d .

An die
Hoyos'sche Forstverwaltung
Dr. Heinrich H o y o s

2770 G u t e n s t e i n

Über Ihr Ansuchen wird nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II Wiener Neustadt die Erweiterung der auf Parzelle Nr. 2137/1, KG. Gutenstein, befindlichen Felsenschlucht gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, bei Einhaltung nachstehender Bedingungen genehmigt:

1. Die Absprengungen sind unter der nötigen Vorsicht durchzuführen, so daß eine Tiefe von 30 cm und eine Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn nicht überschritten werden.

2. Alle Spuren der Absprengungen sind zu beseitigen.

Gemäß Tarifpost A 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBl. Nr. 132/1969, sind für vorstehende Bewilligung S 30,-- Verwaltungsabgabe, sowie gemäß den Vorschriften der NÖ. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1966, LGBl. Nr. 183, abgeändert mit Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 9.4.1968, LGBl. Nr. 175/1968, S 80,-- an Kommissionsgebühren, insgesamt daher S 110,--, mittels zuliegenden Erlagscheines binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides anher zur Einzahlung zu bringen.

B e g r ü n d u n g .

Die auf der Parzelle Nr. 2137/1, Kat.Gem. Gutenstein, befindliche Natur - brücke über die Steinapiesting steht unter der Bezeichnung "Felsgebilde Lange Brücke" lt. hä. Bescheid vom 17.7.1937, Zl. IX-702/7, unter Naturschutz.
Da durch die geringe Breite der Fahrbahn (4,15 m) ein Verkehr mit großen für den Holztransport notwendigen Kraftfahrzeugen nicht möglich ist und hiedurch die Holzgewinnung aus dem Raume Steinapiesting gefährdet erscheint, wurde wie oben entschieden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch die

./.

Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu stempeln.

---

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, Wien I., zu GZ.III/2-2234/1n-71, (2-fach),
2. Herrn Bürgermeister in Gutenstein,
3. das Bezirksgericht Wiener Neustadt z. etwaigen Vermerkung im Grundbuch.

Für den Bezirkshauptmann: